



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium des Innern  
und für Heimat  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

- ausschließlich per E-Mail -

DATUM Berlin, 2. Mai 2024

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (NKR-Nr. 6796)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

#### I Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b> Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung): Jährliche Sachkosten (Entlastung):	rund - 24 000 Stunden rund - 132 000 Euro
<b>Verwaltung</b> <b>Länder</b> Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund - 14 Mio. Euro
<b>Digitaltauglichkeit</b>	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis vorgelegt.
<b>Evaluierung</b>	Das Regelungsvorhaben ist nicht evaluierungspflichtig. Zur Erprobung der Änderungen erfolgt eine interne Evaluierung nach den Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesmeldegesetzes (AG BMG).

<b>Nutzen des Vorhabens</b>	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesteigerter Schutz für bedrohte und gefährdete Personen.</li> <li>• Modernisierung bestimmter Verwaltungsverfahren.</li> </ul>
<p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis vorgelegt.</p>	

## II Regelungsvorhaben

- Die Anforderungen zum Erhalt einer einfachen Melderegisterauskunft werden angehoben. Es reicht zukünftig nicht mehr, wenn dem Antragsteller einige wenige Daten über die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, bekannt sind. Hierdurch soll das Risiko des Missbrauchs gegenüber Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Raum exponiert sind, gesenkt werden.
- Zu dem gleichen Zweck wird neu geregelt, dass bei einfachen und automatisierten Melderegisterauskünften der Antragsteller seine Identität nachzuweisen hat.
- Die gesetzliche Frist der Auskunftssperre wird von zwei auf vier Jahre verlängert. Gleichzeitig kann bereits für den Zeitraum der Prüfung einer Gefährdung eine vorläufige Auskunftssperre verhängt werden.
- Einzelne Regelungen des Bundesmeldegesetzes werden zur Verbesserung bestimmter melde-rechtlicher Abläufe angepasst. Zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht kann das bisherige Erfordernis der Unterschrift, die in bestimmten Fällen auf einem Ausdruck zu leisten ist, durch elektronische Verfahren ersetzt werden.
- Scheinabmeldungen, die insbesondere im Reichsbürger- bzw. Selbstverwalterkontext zunehmen, werden ausdrücklich verboten; Verstöße werden bußgeldbewehrt.

## III Bewertung

Das Regelungsvorhaben schafft ausschließlich Entlastungen, sowohl für Bürgerinnen und Bürger, als auch für die Verwaltungen der Länder.

### **III.1 Erfüllungsaufwand**

#### **Bürgerinnen und Bürger**

Für die Beantragung einer Auskunftssperre rechnet das Ressort in Zukunft mit jährlich rund **24 000 Stunden** weniger Zeitaufwand und rund **132 000 Euro** weniger Sachkosten.

Derzeit hat eine Auskunftsperre eine Laufzeit von zwei Jahren. Danach muss ein neuer Antrag auf Auskunftsperre gestellt werden, wenn diese verlängert werden soll. Durch das Regelungsvorhaben wird die Dauer einer Auskunftsperre von zwei auf vier Jahre angehoben. Dadurch werden weniger Anträge gestellt, wodurch sich der Gesamtaufwand für die Antragstellung verringert.

Das Ressort schätzt methodengerecht und nachvollziehbar, dass eine Verlängerung der Dauer einer Auskunftsperre von zwei auf vier Jahre zu einer jährlichen Reduktion von rund 29 000 Anträgen führt.

Die Beantragung einer Auskunftsperre verursacht einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 50 Minuten, insbesondere weil für die Antragstellung ein Vor-Ort-Termin notwendig ist, sowie Sachkosten von 4,60 Euro pro Fall.

## **Verwaltung**

### Bearbeitung eines Antrags auf Auskunftsperre

In Folge der gesetzlichen Änderung wird die Dauer einer Auskunftsperre von zwei auf vier Jahre erhöht. Weil so jährlich rund 29 000 Verlängerungsanträge weniger zu bearbeiten sind, rechnet das Ressort spiegelbildlich mit einer **Reduktion** des Erfüllungsaufwandes auf Seiten der **Länder** von insgesamt rund **3,2 Mio. Euro**. Gleichzeitig entfallen Sachkosten in Höhe von rund **29 000 Euro**.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit, bereits während der Bearbeitung einer angeforderten Auskunftsperre und für die Dauer der Prüfung vorläufig eine Auskunftsperre einzutragen, steht den Behörden zukünftig ein aufwandsärmeres Verfahren zur Verfügung.

Ferner entfällt ein förmliches Widerrufs- und Aufhebungsverfahren der Auskunftsperre in den Fällen, in denen nach erfolgter Prüfung die zuständige Behörde das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Auskunftsperre feststellt. Hierdurch reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder weiter um rund **96 000 Euro**.

### Anpassung der Unterschriftserfordernisse im Meldeverfahren

Zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht muss die meldepflichtige Person ein analoges Dokument unterschreiben, auch wenn ihr der zu unterschreibende Sachverhalt von der Meldebehörde auf einem digitalen Medium präsentiert wird. Diese Vorgabe wird durch das Erfordernis einer schriftlichen oder elektronischen Bestätigung ersetzt.

Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass ein Umzug in der Regel die Meldepflicht auslöst und schätzt die Anzahl der jährlich stattfindenden Umzüge in Deutschland auf rund 8 000 000. Das BMI setzt eine Zeitersparnis von zwei Minuten je Fall an, sodass die **kommunale Verwaltung** von **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **11 Mio. Euro entlastet** wird.

## Vollzug Ordnungswidrigkeit Scheinabmeldung

Nach der geplanten gesetzlichen Regelung stellt der Sachverhalt einer Scheinabmeldung eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Ressort geht methodengerecht und nachvollziehbar von 1200 Fällen von Scheinabmeldungen jährlich aus. Der jährliche Personalaufwand zur Androhung, Festsetzung und Betreibung eines Bußgeldes beträgt 48 200 Euro, die Sachkosten (Porto) betragen jährlich 6 000 Euro. Insgesamt **erhöht** sich der **jährliche Erfüllungsaufwand** um rund **54 200 Euro**.

### III. 2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt:

- Der Vollzugsprozess wurde visuell dargestellt.
- Es werden die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation geschaffen, indem die analoge Unterschrift im Meldeverfahren durch das Erfordernis einer schriftlichen oder elektronischen Bestätigung ersetzt wird.

## IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis vorgelegt.



Lutz Goebel  
Vorsitzender



Prof. Dr. Sabine Kuhlmann  
Berichterstatterin

